

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 511/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna Eva F [REDACTED],
S [REDACTED] H [REDACTED] Rd., H [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte van [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED] str. 4, K [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Auf § 150 BEG aF kann die Entschädigungsberechtigung nur gestützt werden, wenn bis 26. Mai 1965 ein nach § 189 BEG wirksamer Entschädigungsantrag gestellt war. Das war hier nicht der Fall. Selbst die Erteilung einer erst nach dem 26. Mai 1965 beantragten Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG würde nicht das Vertrauen in das Fortbestehen oder ein Wiederaufleben des alten Rechts begründen (BGH RzW 1977, 214 und ständig). Da hier der Wiedereinsetzungs-

5

- 3 -

antrag erst 1971 gestellt worden ist, kommt es demnach nicht mehr darauf an, ob der Klägerin Wiedereinsetzung gewährt werden könnte.

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)